



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

FINANZORDNUNG des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e. V. für das ordentlichem Haushalt

Allgemeines

Auf der Grundlage der Satzung § 4 sowie unter Beachtung §10 und §11 gibt sich der Verein eine Finanzordnung, die für alle Organe und die Abteilungen des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins 1904 e.V. verbindlich ist.

§ 1 Präambel

Gemäß der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Vorstandes. Die Arbeitsverteilung wird in Abstimmung mit der Geschäftsstelle intern geregelt. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen gibt der Vorstand folgende Ordnung heraus.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben bzw. -ziele gesichert ist.
3. Alle Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt wird von den Vizevorsitzenden für Finanzen aufgestellt und vom Vorstand sowie der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
3. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Er hat nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
5. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres aufgeführt oder durch entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs gedeckt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken verwendet.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebunden und werden im außerordentlichen Haushalt aufgeführt.
3. Die Bildung von Zweckvermögen und Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 5 Beitragswesen

Das Beitragswesen ist in §8 Beiträge sowie der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Vereinskonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE70 2019 0003 0019 4841 00
BIC GENODEF1HH2

Spendenkonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE20 2019 0003 0019 4841 27
BIC GENODEF1HH2

Steuernummer

Finanzamt Hamburg-Nord
Nr. 17/433/02822

Gerichtsstand

Amtsgericht Hamburg
69VR4275



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

§ 6 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sowie die Schulden und das Vermögen auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Der Jahresabschluss ist jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer dem Vorstand Bericht, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Zum Vermögen des Vereins gehören auch die Bestände der Abteilungen, da diese nicht rechtsfähig sind.
2. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vizevorsitzenden für Finanzen.

§ 8 Vizevorsitzender für Finanzen

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Vizevorsitzenden für Finanzen verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von den Referenten für Kassenwesen und von der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Der Vizevorsitzenden für Finanzen überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins. Er hat das Recht, jederzeit selbst und den Kassenprüfer die Prüfungen der Abteilungs- sowie der Kinder- und Jugendkasse vorzunehmen.
3. Der Vizevorsitzenden für Finanzen hat über besondere Vorkommnisse, welche die Finanz- und Kassenführung betreffen, den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe müssen Belege vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
3. Der Vizevorsitzende für Finanzen nimmt alle Zahlungsanweisungen vor, die sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Anzahl und Termine der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfungen werden nach Absprache mit dem Vizevorsitzenden für Finanzen von den gewählten Kassenprüfern vorgenommen.
2. Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Niederschrift unverzüglich zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.
4. Die Kassenprüfer handeln nach § 11 Absatz 3 der Vereinssatzung.

Vereinskonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE70 2019 0003 0019 4841 00
BIC GENODEF1HH2

Spendenkonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE20 2019 0003 0019 4841 27
BIC GENODEF1HH2

Steuernummer

Finanzamt Hamburg-Nord
Nr. 17/433/02822

Gerichtsstand

Amtsgericht Hamburg
69VR4275



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht.

§ 11 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder ist unter der Vereinsatzung §21 sowie aktualisiere Datenschutzordnung zu beachten und zu befolgen.

§ 12 Aufwändungsersatz

Alle Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (§ 670 BGB*), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 13 Reisekostenvergütung und Unkostenerstattung

1. Die Reisekostenvergütung für anerkannte Sportreisen, den Verbandstag, Sparten-tagungen des übergeordneten Verbandes umfasst:
 - a. die Fahrkostenerstattung
 - b. eine Wegstreckenentschädigung
 - c. ein Tagegeld
 - d. Übernachtungskosten.
2. Die Höhe der Aufwendungen ist in der Unkostenerstattung für Mitarbeiter des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins 1904 e.V. geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 07.06.2008 mit ihrer Annahme sowie erw. Vorstand am 09.07.2018 mit der Änderung beschlossen worden und tritt rückwirkend am 01.07.2018 in Kraft.

* Inhalt vom BGB § 670: [Ersatz von Aufwendungen]

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Vereinskonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE70 2019 0003 0019 4841 00
BIC GENODEF1HH2

Spendenkonto

Hamburger Volksbank
IBAN DE20 2019 0003 0019 4841 27
BIC GENODEF1HH2

Steuernummer

Finanzamt Hamburg-Nord
Nr. 17/433/02822

Gerichtsstand

Amtsgericht Hamburg
69VR4275